

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2019

Nr. 2019/1944

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Ibach der Einwohnergemeinde Fehren, der Gemeinde Meltingen und der Einwohnergemeinde Zullwil

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Fehren vom 24. Juni 2019, der Gemeinde Meltingen vom 26. Juni 2019 sowie der Einwohnergemeinde Zullwil vom 21. August 2019 wurde der Zweckverband "Feuerwehr Ibach" beschlossen. Gemäss § 28 der Statuten des Zweckverbandes "Feuerwehr Ibach" treten diese nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Erwägungen

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Absatz 1 Bst. a) des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen. Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gemäss §§ 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Sitz des Zweckverbandes ist in der Gemeinde Meltingen. Dem Zweckverband "Feuerwehr Ibach" kann die Zustimmung erteilt werden.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Zweckverbandes handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. a) und 166 Abs. 3 GG sowie § 19 Abs. 1 des Gebührenrentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

Dem Zweckverband "Feuerwehr Ibach" zwischen der Einwohnergemeinde Fehren, der Gemeinde Meltingen und der Einwohnergemeinde Zullwil wird die Zustimmung erteilt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung (3, mit 1 Exemplar gen. Statuten)

Amt für Gemeinden (mit 1 Exemplar gen. Statuten)

Gemeinde Meltingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit 1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Zullwil, Gemeindepräsidium, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil (mit 1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Fehren, Gemeindepräsidium, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (mit 2 Exemplaren gen. Statuten, **Einschreiben, mit Rechnung**)